

1052

Montag, 14. Juni 1954.

Postulat Klöti und Vontobel
betreffend Bundesgarantie für
Bankenkredite an das Ausland.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 12. Juni 1954 (Beilage).

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf zu einer Antwort des Chefs des Finanz- und Zolldepartementes auf die Postulate Klöti und Vontobel wird mit einer Streichung genehmigt.

Protokollauszug zur Kenntnis an das Finanz- und Zolldepartement,
an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber



Bern, den 12. Juni 1954.

Ausgeteilt.

An den B u n d e s r a t .

Postulat Klöti (Ständerat) und Vontobel (Nationalrat) betreffend Bundesgarantie für Bankenkredite an das Ausland.

Am 16. Dezember 1953 reichte Herr Ständerat Klöti ein Postulat folgenden Wortlautes ein:

"Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Bundesrat ermächtigt werden sollte, die Bundesgarantie für Kredite schweizerischer Banken an ausländische Unternehmungen zu übernehmen."

Ferner reichte am 25. März 1954 Herr Nationalrat Vontobel in derselben Angelegenheit folgendes Postulat ein:

"Der Bundesrat wird eingeladen, die für die Verbürgung von Privatkrediten durch die Eidgenossenschaft zugunsten ausländischer Kreditnehmer, wie dies im Falle der "Charbonnages de France" geschehen ist, bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und über die erforderlichen Zusätze den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu stellen."

Anlass zu beiden Postulaten bot die Erteilung von Bundesgarantien im Rahmen von zwei privaten Bankenkrediten an die staatliche französische Kohlenbaugesellschaft "Charbonnages de France". Mit den Beschlüssen vom 19. Dezember 1947 und

- 2 -

17. Juli 1953 hatte der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, die Garantie für einen ersten Kredit von 10 Millionen Dollars zu 100 % und für einen zweiten Kredit von 60 Millionen Schweizerfranken zu 80 % zu übernehmen.

Die Herren Klöti und Vontobel reichten in der Angelegenheit zunächst Interpellationen ein und vertraten dabei die Auffassung, dass es nicht Sache des Bundes gewesen wäre, derartige Garantieverpflichtungen einzugehen, zumal die Rechtsgrundlage als ungenügend zu erachten sei. Von der Antwort des Bundesrates in der vergangenen Dezember- und Märzsession erklärten sich die Interpellanten als nicht befriedigt. Sie reichten in der Folge die eingangs erwähnten beiden Postulate ein, die darauf abzielen, die Kompetenzen des Bundesrates für weitere derartige Garantieverpflichtungen fest zu umschreiben. Im Gegensatz dazu ist das Finanzdepartement der Auffassung, dass zu einer derartigen generellen gesetzlichen Regelung kein Bedürfnis besteht. Die Uebernahme von Kapitalexport-Garantien durch den Bund wird auch in Zukunft nur unter ganz besondern Umständen in Betracht fallen. Hiefür bedarf es keiner generellen Rechtsgrundlage. Tritt ein solcher Fall ein, so wird die rechtliche Grundlage zu überprüfen sein. Dabei wird bei dieser Prüfung in Zukunft ein strengerer Masstab anzulegen sein. Fehlt eine rechtliche Grundlage, die den Bundesrat zur Uebernahme einer Garantie ermächtigen würde, so wird dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten sein. Heisst es die vorgesehene Massnahme gut, so wird es dann seine Sache sein, zu entscheiden, auf welcher Stufe der Rechtssetzung die Grundlage geschaffen werden muss.

Die Behandlung der Postulate im Parlament soll am nächsten Mittwoch, den 16. Juni erfolgen. Der Bundesrat wird nach der Begründung durch die Postulanten Stellung zu nehmen haben, wenn er die Postulate bekämpfen will. Eine solche Stellungnahme ist nach unserer Ansicht ohne weiteres möglich.

- 3 -

Eine Verschiebung der Behandlung der Postulate könnte ohnehin nicht mehr in Betracht fallen. Herr Ständerat Klöti hatte schon Behandlung in der Märzsession verlangt. Das Finanzdepartement hat sich damals widersetzt. Auf Anfrage des Sekretariates der Bundesversammlung hat es sich dann am 24. Mai mit der Behandlung in der Junisession einverstanden erklärt. Es könnte sich deshalb nicht neuerdings widersetzen.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen zu

b e s c h l i e s s e n :

Die Postulate Klöti und Vontobel sind durch den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes gemäss beiliegendem Entwurf zu beantworten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:

Dr. H. Streuli

Beilage: 1 Antwortentwurf.

Protokollauszug zur Kenntnis an das Finanz- und Zolldepartement, das Volkswirtschaftsdepartement und das Politische Departement.

12. Juni 1954

Postulate Klöti (Ständerat) und Vontobel (Nationalrat)
betreffend Bundesgarantie für die Bankenkredite an das Ausland.

Am 16. Dezember 1953 reichte Herr Ständerat Klöti ein Postulat folgenden Wortlautes ein:

"Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Bundesrat ermächtigt werden sollte, die Bundesgarantie für Kredite schweizerischer Banken an ausländische Unternehmungen zu übernehmen."

Ferner reichte am 25. März 1954 im Nationalrat Herr Vontobel in derselben Angelegenheit folgendes Postulat ein:

"Der Bundesrat wird eingeladen, die für die Verbürgung von Privatkrediten durch die Eidgenossenschaft zugunsten ausländischer Kreditnehmer, wie dies im Falle der "Charbonnages de France" geschehen ist, bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und über die erforderlichen Zusätze den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu stellen."

Dem Postulat Klöti (Vontobel) ist eine entsprechende Interpellation vorangegangen, die die Bundesgarantie im Falle des Bankenkredites an die Charbonnages de France betraf. Bei der Beantwortung dieser Interpellation erklärte Herr Bundespräsident Rubattel, dass sich diese Garantie auf das Sicherstellungsgesetz vom 1. April 1938 stützte. Es erübrigt sich, nochmals auf die Einzelheiten der damaligen Stellungnahme einzutreten, um so mehr als sich der Interpellant von der Beantwortung nicht befriedigt erklärte. Das nun vorliegende Postulat bezweckt, für künftige ähnliche Fälle von vorneherein eine klare Situation zu schaffen. Dieses Ziel ist aber / ohne die Festlegung von besonderen Richtlinien im Sinne des Postulates Klöti / ohne die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen im Sinne des Postulates Vontobel / erreichbar.

- 2 -

Vorerst sei festgestellt, dass grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, für private Kapitalexporte eine Risikogarantie des Bundes zu gewähren. Solche Kapitalexporte kommen normalerweise ohne Garantie des Bundes zustande. Gerade die letzten Monate mit ihren zahlreichen Kapitalexport-Operationen haben dies gezeigt.

Der Bundesrat wäre nicht ermächtigt, generell solche Garantien abzugeben. Es bedarf dazu in jedem Fall einer Rechtsgrundlage; denn in rechtlicher Hinsicht ist es ohne Bedeutung, ob der Bund eine Verpflichtung durch Uebernahme einer Garantie, durch Gewährung eines Darlehens oder durch Leistung eines Beitrages eingeht. Keinesfalls liesse sich der Standpunkt vertreten, die Rechtsgrundlage müsse erst dann vorhanden sein, wenn der Bund auf Grund einer früher übernommenen Garantie in Anspruch genommen wird. Diese Auffassung wäre nicht haltbar. Die Rechtsgrundlage muss im Zeitpunkt bestehen, wo durch Abgabe der Garantieerklärung eine Verpflichtung übernommen wird. Im Falle des Kredites an die Charbonnages de France, der vom Bund zu 80 % garantiert worden ist, war dies nach Ansicht des Bundesrates der Fall. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements hat sich zu dieser Frage bei der Beantwortung der erwähnten Interpellation geäußert. Die Bundesgarantie ist abgegeben worden, weil damit ein kriegswirtschaftlicher Zweck verfolgt werden konnte, nämlich die Sicherung der Kohlenimporte für Zeiten gestörter Versorgung des Landes. Der Bundesrat hat sich für diese Massnahme auf Art. 3 des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern gestützt.

Die Kritik an dieser Aktion sollte nun aber nicht zu einer überstürzten Forderung nach einem besondern gesetzlichen Erlass als allgemeine Grundlage für Kapitalexport-Garantien des Bundes führen. Ein sachliches Bedürfnis zu einem solchen Vorgehen liegt nicht vor, da, wie gesagt, grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, für private Kapitalexporte eine Risikogarantie des Bundes zu gewähren. Die Uebernahme derartiger Garantien durch den Bund wird auch in Zukunft nur unter ganz besondern Umständen in Betracht

fallen. Für die wenigen Fälle, in denen sich eine derartige Massnahme als notwendig erweisen kann, weil sie im allgemeinen Landesinteresse liegt, bedarf es jedoch keiner generellen Rechtsgrundlage. Wenn weitere derartige Fälle eintreten, wird der Bundesrat bei der Prüfung der rechtlichen Grundlagen einen strengen Massstab anlegen und nötigenfalls den eidgenössischen Räten eine Vorlage unterbreiten. Bereits liegt ein derartiger Fall vor in der Angelegenheit des Darlehens der Bundesbahnen bzw. des Bundes an die französischen Staatsbahnen (SNCF). Die Räte sind darüber durch eine besondere Botschaft unterrichtet worden. In diesem Falle soll ein Staatsvertrag die rechtliche Basis für die Durchführung des Kreditgeschäftes bilden.

Es besteht deshalb kein Bedürfnis, zu dem im Postulat Klöti (Vontobel) vorgeschlagenen Vorgehen. Das Postulat wird vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlen.